

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wolfsgruben“ vom 10. Februar 1989

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 25.10.1988, Az.820-8632 LAU-1/88, genehmigte

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das im Sebalder Reichswald auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 504 des gemeindefreien Gebietes in der Gemarkung Behringersdorf gelegene Tümpelsystem (ehemalige Bombentrichter aus dem 2. Weltkrieg) mit seinem Schilf- und Binsenvorkommen sowie Flachmoorbeständen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Wolfsgruben“. Das Schutzgebiet hat eine Fläche von 2,7 ha.
- (3) Der Umgriff sowie die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

- a) die Biotopvielfalt sowie Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Sebalder Reichswald zu erhalten;
- b) den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum (reich strukturierte, mosaikartige Wasserflächen und Verlandungszonen mit feuchten bis moorigen Standorten) zu bewahren;
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (hier z. B. Deckungs-, Nahrungs- und Laichplatz) zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
3. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe mit Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
4. zu angeln, Fische zu füttern oder Fische einzusetzen;
5. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. zu lagern, zu zelten, zu grillen, offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Wohnwagen aufzustellen;
10. der Bau von Ansitzen und Entenhäuschen;
11. Aufforstungen vorzunehmen oder Rodungen durchzuführen oder die Schilf- und Binsenbestände zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
12. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
13. den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder zu reparieren;
14. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 10;
2. fischereiliche Hegemaßnahmen durch den Sachverständigen und Fachberater für Fischerei des Bezirks Mittelfranken;

3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
6. Ausbau, Instandsetzung bzw. Wartung des Wirtschaftsweges, allerdings nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde -;
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Nürnberger Land.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nummern 1 bis 14 zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 10. Februar 1989

Landratsamt Nürnberger Land
Hartmann, Landrat

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Nürnberger Land vom **24. Februar 1989**